

PRESSEMITTEILUNG

RECHTSANWALTSKANZLEI VON RAUMER

Berlin, den 09. Juni 2016

Straßburg: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren des Dr. Udo Madaus

Heute hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) im Beschwerdeverfahren der Rechtsanwaltskanzlei von Raumer Madaus / Deutschland, Az.: 44164/14 die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt. Die Entscheidung ist in englischer Sprache unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-163443> abrufbar. Das Straßburger Gericht hat entschieden, dass das Landgericht Dresden, Rehabilitierungskammer das Recht des heute 92jährigen Dr. Udo Madaus auf Anhörung in einer mündlichen Verhandlung aus Artikel 6 EMRK in einer grundsätzlich bedeutsamen Sache verletzt hat.

Der Kölner Unternehmer hatte in einem Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) geltend gemacht, dass die Wegnahme des pharmazeutischen Unternehmens seiner Familie in Radebeul bei Dresden in der sowjetischen Besatzungszeit eine rechtsstaatswidrige Strafmaßnahme gewesen sei und dies zur Rehabilitierung und in der Folge zur Rückgabe der noch in Staatshand befindlichen Flächen dieses Unternehmens an die Familie führen müsse. Er hatte das Verfahren ausdrücklich auch als Musterverfahren für eine Vielzahl anderer von solchen Maßnahmen in der sowjetischen Besatzungszeit Betroffener geführt und mit einer Fülle von historischen Dokumenten belegt, dass der Zugriff auf das damalige Familienunternehmen wie auch auf viele andere Industrie- und Gewerbebetriebe in der sowjetischen Besatzungszeit Strafcharakter hatte.

Nach bisheriger deutscher Rechtsprechung ist eine Rehabilitierung und Rückgabe in der Folge verwaltungsrechtlicher Enteignungsmaßnahmen in der sowjetischen Besatzungszeit grundsätzlich, mit wenigen Ausnahmen ausgeschlossen, auch wenn diese sich als rechtsstaatswidrig darstellten. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch anerkannt, dass eine Rehabilitierung und Rückgabe dann zu erfolgen hat, wenn die rechtsstaatswidrige Wegnahme des Vermögens in dieser Zeit auf strafrechtlicher Grundlage erfolgte. Frühere Verfahren von Betroffenen solcher Maßnahmen in der Besatzungszeit waren jedoch bisher nur in den wenigen Fällen erfolgreich gewesen, in denen die Vermögenseinziehung auf Grundlage eines förmlichen Strafurteils erfolgt war. Bisher wurden aber alle Anträge zurückgewiesen, bei denen der Versuch unternommen worden war, zu belegen, dass der Vermögenszugriff auf außergerichtlicher strafrechtlicher Grundlage erfolgt war, obschon § 1 Abs. 5 StrRehaG dieses Gesetz auch bei solchen Maßnahmen ausdrücklich für anwendbar erklärt und nach damaliger Gesetzeslage eine Enteignung nur mit strafrechtlich relevanten Vorwürfen begründet werden konnte.

Im Strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren des Dr. Udo Madaus hatte die zuständige Rehabilitierungskammer des Landgerichts Dresden am 19. August 2008 zunächst einen Erörterungstermin anberaumt, um dort die neuen Beweismittel und Rechtsausführungen seiner Rechtsanwälte Dr. Johannes Wasmuth, München und Stefan von Raumer, Berlin zum Strafcharakter der außergerichtlichen Vermögenseinziehung der Firma Madaus in

Radebeul in den Jahren 1946/47 zu erörtern. In der Regel werden Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ohne Erörterungstermin durchgeführt. Ein solcher kann nach bisheriger deutscher Gesetzeslage nur ausnahmsweise auf Anordnung des Gerichts dann anberaumt werden, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Bedeutung und Schwierigkeit einer Rechtssache geboten ist. Die Rehabilitierungskammer des Landgerichts Dresden hatte in einem solchen Verfahren bisher noch nie einen Erörterungstermin anberaumt. Die Rechtsanwälte hatten daher eine Pressemitteilung abgegeben, in der sie die Anberaumung dieses Erörterungstermins als positives Zeichen werteten und ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die neuen Dokumente in dieser Sache zu einer positiven Kehrtwende in der deutschen Rechtsprechung zu dieser Art von Verfahren führen könnten. Nachdem daraufhin reges Interesse anderer Betroffener entstanden war, als Zuhörer an diesem Erörterungstermin teilzunehmen, hatte das Landgericht Dresden den Termin zur mündlichen Verhandlung mit der Begründung aufgehoben, es sei zu befürchten, dass die Anwälte des Dr. Udo Madaus diesen Termin als Forum für ihre Kritik an der bisherigen Rechtsprechung nutzen würden. Nach einer weiteren schriftlichen Anhörung wies die Rehabilitierungskammer den Rehabilitierungsantrag mit der Begründung zurück, der Vermögensentzug des Unternehmens habe keinen Strafcharakter, die im Enteignungsverfahren gegen den damaligen Inhaber, wie in allen anderen derartigen Fällen geäußerten Vorwürfe seien nur politisch motiviert gewesen. Alle Rechtsmittel bis hin zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht blieben daraufhin erfolglos.

Der EGMR hat in seinem Urteil nun festgestellt, dass Artikel 6 der EMRK ein Recht auf mündliche Verhandlung, insbesondere bei grundsätzlich bedeutsamen Angelegenheiten enthält, das nur unter besonderen Voraussetzungen eingeschränkt werden darf. Er hat diese besonderen Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht als gegeben erachtet. Dabei hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass es im Fall Madaus Anlass für eine mündliche Verhandlung gegeben hatte, wie das bei seiner ersten Terminierung zunächst auch die Rehabilitierungskammer gesehen hatte. Neben offenen Sachverhaltsfragen sei auch die Frage zur Diskussion gestanden, ob sich die Enteignungsmaßnahmen als strafrechtlich darstellten. Der Gerichtshof hat dann weiter geurteilt, dass er keine besonders gewichtigen Gründe erkennen konnte, den Termin wieder aufzuheben und keine mündliche Verhandlung durchzuführen. Insbesondere wies das Straßburger Gericht die Argumentation der Bundesregierung zurück, die Rehabilitierungskammer habe nach der Pressemitteilung der Anwälte befürchten müssen, dass bei einem Gerichtstermin Unruhe im Gerichtssaal entstanden wäre, wenn die Kammer eine Rechtsauffassung verkündet hätte, die der Bewertung des Dr. Udo Madaus, seiner Anwälte und der übrigen Zuhörer widersprochen hätte. Der Gerichtshof habe nicht erkennen können, dass das Gericht einer solchen Situation nicht mit den üblichen gerichtlichen Ordnungsmaßnahmen hätte begegnen können. Auch eine Verzögerung des Rechtstreites sei bei Durchführung der ohnehin bereits anberaumten mündlichen Verhandlung nicht zu befürchten gewesen. Mit dieser Begründung stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 EMRK fest und verurteilte die Bundesregierung zusätzlich neben einer anteiligen Kostentragung auch zu einer Strafe für den immateriellen Schaden des Dr. Udo Madaus in Höhe von dreitausend Euro.

Nach den Vorgaben der EMRK und dem geltenden deutschen Recht führt das Urteil des Gerichtshofs nun dazu, dass das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren des Dr. Udo Madaus wieder aufgegriffen werden muss. Dabei ist nun die Rehabilitierungskammer des Landgerichts Dresden an das Urteil des Gerichtshofs gebunden, muss also insbesondere die versäumte mündliche Verhandlung nachholen und Herrn Dr. Udo Madaus und seinen Anwälten öffentlich Gehör für die vorgetragenen Argumente schenken. Das kann auch eine neue Hoffnung für andere Betroffene solcher Maßnahmen bedeuten. Die Antragsfrist für Anträge nach dem StrRehaG laufen erst zum 31. Dezember 2019 ab.

Die Berliner Rechtsanwaltskanzlei von Raumer ist spezialisiert auf Verwaltungs- und Verfassungsrecht sowie das Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention und hat ihre Schwerpunkte im Bereich des Restitutions- und Entschädigungsrechts sowie rechtsgebietsübergreifend im Beschwerdeverfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Rechtsanwalt von Raumer ist Mitglied im Verfassungsrechts- und im Menschenrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, Europabeauftragter dieses Menschenrechtsausschusses, der deutsche Vertreter im Menschenrechtskomitee des Dachverbands der Europäischen Anwaltschaften CCBE in Brüssel sowie Mitglied der ständigen Delegation des CCBE beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und Autor sowie Herausgeber der in Kürze erscheinenden 4. Auflage des Kommentars zur Europäischen Menschenrechtskonvention Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK.

Kontakt:

Rechtsanwaltskanzlei von Raumer

Meinekestraße 13

10719 Berlin - Germany

fon: + 49 (30) 887 21944

fax: + 49 (30) 887 21945

E-Mail: zentrale@jus-von-raumer.de

<http://www.jus-von-raumer.de>